

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Nitratbelastungen der Grundwasserkörper im Landkreis Harburg - Sind die Messergebnisse belastbar?

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Heiner Schönecke (CDU), eingegangen am 20.12.2019 - Drs. 18/5547
an die Staatskanzlei übersandt am 10.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NLWKN und das Umweltministerium haben den Landkreis Harburg zu großen Teilen als nitratbelastet eingestuft. An unterschiedlichen Messpunkten ist man zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Einige werden ausgewiesen als „signifikant steigend“, andere als „nicht signifikant steigend“ und weitere als „signifikant fallend“.

Trotz der unterschiedlichen Messergebnisse wurde fast der gesamte Landkreis als „rotes Gebiet“ ausgewiesen. Somit sind Landwirte mit ihren Flächen, egal ob Bio- oder konventionelle Landwirtschaft, ob als Gartenbau oder unter Landschafts-, Natur- oder Wasserschutz, aufgefordert, ihre Nitratausbringung um 20 % zu verringern.

Die Grundwasserkörper im Landkreis Harburg sind „Este-Seeve Lockergestein“, „Ilmenau Lockergestein links“, „Wümme Lockergestein rechts“, „Oste Lockergestein rechts“, „Oste Lockergestein links“, „Wümme Lockergestein links“ und „Ilmenau Lockergestein rechts“.

Der Landkreis Harburg ist ein auch landwirtschaftlich geprägter Kreis. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe sind kleine und mittlere Familienbetriebe. Neben der Viehhaltung von Rindern, Schweinen, Hühnern, Gänsen und Enten, oftmals als Freilandhaltung, gibt es einen großen Bereich der Pferdehaltung zur Freizeitgestaltung. Weiterhin ist die Landwirtschaft geprägt von jeglichem Anbau vom Gemüse, Getreide, Raps, Kartoffeln, Rüben und Mais. Ebenfalls gibt es erhebliche Forst- und Teichwirtschaft.

Der Schutz der Gewässer und des Grundwassers ist von besonderer Bedeutung. Der Landkreis Harburg hat nicht nur seinen eigenen Bürgern gegenüber eine Verantwortung, als Wasserlieferant für die Freie und Hansestadt Hamburg hat er eine entsprechende Fürsorgepflicht.

Einige der ausgewiesenen nitratsensiblen Gebiete sind für die Betroffenen nicht nachvollziehbar und würden als Folge zu einer in ihren Augen ungerechtfertigten Belastung der dort wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirte führen.

1. An welchen Einrichtungen der Grundwasserkörper des Landkreis Harburg werden Proben entnommen, die geeignet wären, eine Grundwasserkörperbewertung nach WRRL vorzunehmen (bitte jede Einrichtung einzeln auflisten)?

Die Bewertung der Grundwasserkörper für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgt durch Messungen in Grundwassermessstellen des Landes und Messstellen Dritter, in der Regel die Messstellen von Wasserversorgungsunternehmen innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebiete. Diese Messstellen sind dem Messprogramm „WRRL-Güte“ als ein Bestandteil des Gewässerüberwa-

chungssystems Niedersachsen (GÜN) zugeordnet. Nähere Informationen zum GÜN finden sich auf der Homepage des NLWKN: NLWKN, 2014: Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN) - Güte- und Standsmessnetz Grundwasser (Band 18); https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/91082/NLWKN_2014_Gewaesserueberwachungssystem_Niedersachsen_GUeN_Guete-_und_Standsmessnetz_Grundwasser_Band_18_.pdf.

Der Bewertungsraum zur Bewertung des Grundwasserzustandes in der Wasserrahmenrichtlinie ist der Grundwasserkörper, die Abgrenzung eines Landkreises spielt bei der Bewertung eines Grundwasserkörpers keine Rolle. Daher bietet die Beschränkung auf die Messstellen des Landkreises Harburg kein vollständiges Bild der Gütebewertung nach WRRL.

Im Landkreis Harburg befinden sich 34 Grundwassermessstellen, die der Gütebewertung dienen. Eine tabellarische Übersicht dieser Messstellen ist beigefügt (siehe anliegende Tabelle **[Anlage 1]**).

2. Wo befinden sich diese Einrichtungen (bitte als Karte darstellen)?

Eine Kartendarstellung mit den 34 Grundwassermessstellen der betreffenden Grundwasserkörper ist beigefügt (siehe anliegende Karte **[Anlage 2]**).

3. In wessen Eigentum befinden sich diese Einrichtungen (bitte für jede Einrichtung einzeln auflühren)?

Die Tabelle zur Beantwortung der Frage 1 enthält die Eigentümer der Messstellen.

4. In wessen Auftrag werden die Proben von wem entnommen und analysiert (bitte für jede Einrichtung einzeln auflühren, einschließlich der jeweiligen Anzahl der in den Jahren 2015 bis 2019 entnommenen Proben)?

Die Tabelle zur Beantwortung der Frage 1 enthält Angaben zur Beauftragung sowie die durchführende Institution der Probenahme. Ebenfalls dort enthalten ist die Anzahl der Probenahmen von 2015 bis 2019. Die 2019er-Probenahmen bei den Messstellen Dritter sind zum Teil dem NLWKN von den Wasserversorgern noch nicht gemeldet worden und sind somit nicht in der Anzahl der Probenahmen enthalten.

5. Genügen alle Einrichtungen den Qualitätsanforderungen für das Probenentnahmeverfahren? Wenn nein, welche nicht und warum nicht?

Die Qualitätsanforderungen für Probenahmen umfassen die Abläufe der Probenahme selbst, der Messstellenstandort spielt dabei zunächst keine Rolle. Eine Messstelle wäre ungeeignet, wenn die Durchgängigkeit der Filterstrecke oder die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters selbst eine Probenahme behindern würde. In dem Fall wäre aber die Messstelle als WRRL-Güte-Messstelle ungeeignet. Insofern finden sich unter den genannten 34 Messstellen keine ungeeigneten Messstellen für eine Gütebeobachtung.

Näheres zum Ablauf einer solchen Probenahme ist der Veröffentlichung „Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN)“ zu entnehmen (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/91082/NLWKN_2014_Gewaesserueberwachungssystem_Niedersachsen_GUeN_Guete-_und_Standsmessnetz_Grundwasser_Band_18_.pdf).

6. Sind alle Einrichtungen zugelassen und innerhalb der Zulassungsfrist? Wenn nein, welche nicht?

Ein Zulassungsverfahren für die hier betrachteten Grundwassermessstellen existiert ebenso wenig wie eine Zulassungsfrist.

Die rechtlichen Grundlagen zum Bau und Betrieb einer Messstelle des Landes finden sich in den §§ 30 und 31 im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), bezüglich der Messstellen der Wasserversorger wird auf § 89 NWG verwiesen.

7. Welche der aus diesen Analysen gewonnenen Daten stehen dem NLWKN zur Verfügung?

Sämtliche Analysedaten stehen dem NLWKN zur Verfügung und werden in der dortigen Datenbank gespeichert. Dieses umfasst entsprechend dem jeweiligen Messturnus die Parameter des Grundprogramms, des Ergänzungsprogramms (Schwermetalle und leicht flüchtige Halogenkohlenwasserstoffe - LHKW), des Pflanzenschutzmittel-Programms (129er-Liste der Wirkstoffe und Metabolite) sowie spezieller Fragestellungen, wie z. B. N₂-Argon-Untersuchungen (siehe Band 18 in der Reihe Grundwasser des NLWKN „Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN)“, Seite 34 ff.; https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/91082/NLWKN_2014_Gewaesserueberwachungssystem_Niedersachsen_GUeN_Guete-_und_Standsmessnetz_Grundwasser_Band_18_.pdf).

8. Welche Bewertungen führten zur letztendlichen Einstufung des Gebietes als nitratensibles Gebiet?

Die Düngeverordnung (DüV) gibt vor, wie die Ausweisung zu erfolgen hat. Im ersten Schritt sind die Grundwasserkörper (GWK), die gemäß der Grundwasserverordnung (GrwV) als „Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand aufgrund der Nitratbelastung“ ermittelt worden sind, heranzuziehen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV). Es wird also an eine Bewertung angeknüpft, die auf Grundlage des Wasserrechts gemäß den Rahmenbedingungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Grundwasserrichtlinie erstellt worden ist.

Nach der WRRL-Bewertung der Grundwasserkörper 2015 befinden sich alle angefragten Körper in „einem schlechten Zustand“ aufgrund von Schwellenwertüberschreitungen des Parameters Nitrat.

Die Düngeverordnung des Bundes legt es ins Ermessen der Bundesländer, ob Bereiche von Grundwasserkörpern, in denen bestimmte Messergebnisse unterschritten wurden, aus der Gebietskulisse herausgenommen werden. Dafür gelten allerdings strenge Regeln (Binnendifferenzierung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV).

Für eine Herausnahme müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine Messstelle weist mehr als 50 mg/l Nitrat auf und
- keine Messstelle weist mehr als 37,5 mg/l Nitrat mit steigendem Trend auf.

Der Bundesverordnungsgeber hat die Ermächtigung zur Binnendifferenzierung ausdrücklich auf Gebiete, die diese Kriterien erfüllen, beschränkt.

Somit wurden alle Teilflächen, in denen im Rahmen der Bewertung nach Grundwasserverordnung keine Schwellenwertüberschreitung an einer Messstelle und kein steigender Trend an einer Messstelle oberhalb von 37,5 mg/l festgestellt wurden, aus den als nitratbelastet gemeldeten GWK herausgeschnitten. Im Ergebnis wurde rund ein Drittel der Fläche, die als im schlechten Zustand nach WRRL gemeldet wurde, aus der Gebietskulisse Grundwasser wieder herausgenommen.

9. Welche Proben aus bei der Grundwasserbewertung berücksichtigten Einrichtungen haben welche Ergebnisse geliefert, die in die Bewertung eingeflossen sind?

Maßgeblich sind aktuell die Werte des Jahres 2013, welche auch die Grundlage für die letzte Bewertung nach WRRL in 2015 darstellen (siehe anliegende Tabelle).

10. Aus welchen Teilgebieten besteht das Gebiet des Landkreises Harburg (bitte als Karte darstellen)?

Die Typflächen/Teilkörper, die die betreffenden Grundwasserkörper in Teilkörper differenzieren, sind in der Karte zur Beantwortung der Frage 2 dargestellt.

11. Welche Einrichtungen nach Frage 1 befinden sich in welchem Teilgebiet?

Die Lage der Messstellen innerhalb der Typflächen/Teilgebiete ist ebenfalls auf der Karte zur Beantwortung der Frage 2 dargestellt sowie in der anliegenden Tabelle enthalten.

12. Welche Teilgebiete des Grundwassergebietes Landkreis Harburg sind nitratsensibles Gebiet und welche nicht (bitte als Karte darstellen)?

Das nitratsensible Gebiet innerhalb der betreffenden Grundwasserkörper ist in einer weiteren Karte dargestellt und als **Anlage 3** beigefügt (rot hinterlegt).

13. Wie erfolgt die parzellenscharfe Abgrenzung dieser Gebiete, und welche Aspekte werden bei dieser Entscheidung berücksichtigt?

Die parzellenscharfe Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete erfolgte für die Vollzugstauglichkeit der Regelungen der Verordnung anhand der Übertragung der fachlichen Kulisse auf die Ebene der Feldblockgeometrien (Stand 06.02.2019; dieser Stand ist beim Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung gesichert). Hierbei wurden nur Feldblöcke, die zu 50 % oder mehr in der fachlichen Kulisse lagen, vollständig der Kulisse zugeordnet.

14. Werden bei der Bewertung der Messstellen die Jahreshöchstwerte oder Jahresmittelwerte herangezogen?

Es wird der Jahresmittelwert zugrunde gelegt.

15. Wie wird der Jahresmittelwert ermittelt? An welchen Tagen erfolgt jeweils die Probenahme? (Je nach Zeitpunkt ergeben dieselben Messstellen sehr unterschiedliche Nitratgehalte, sodass isolierte Einzelwerte oft ein falsches Bild ergeben.)

Der Jahresmittelwert ist der arithmetische Mittelwert der Messwerte eines Jahres. In der Regel finden nicht mehr als zwei Beprobungen pro Jahr, in denen Nitrat analysiert wird, statt, sodass es entweder einen Jahreswert gibt oder das Mittel aus zwei Werten berechnet wird.

Der Zeitpunkt der Probenahme spielt, im Gegensatz zur Annahme in der Fragestellung, keine Rolle. Die hiesigen Grundwassersysteme sind hinsichtlich ihrer chemischen Beschaffenheit träge Systeme, bei denen eine Anzahl von ein bis zwei Proben pro Jahr die Situation und Entwicklung hinreichend genau abbildet.

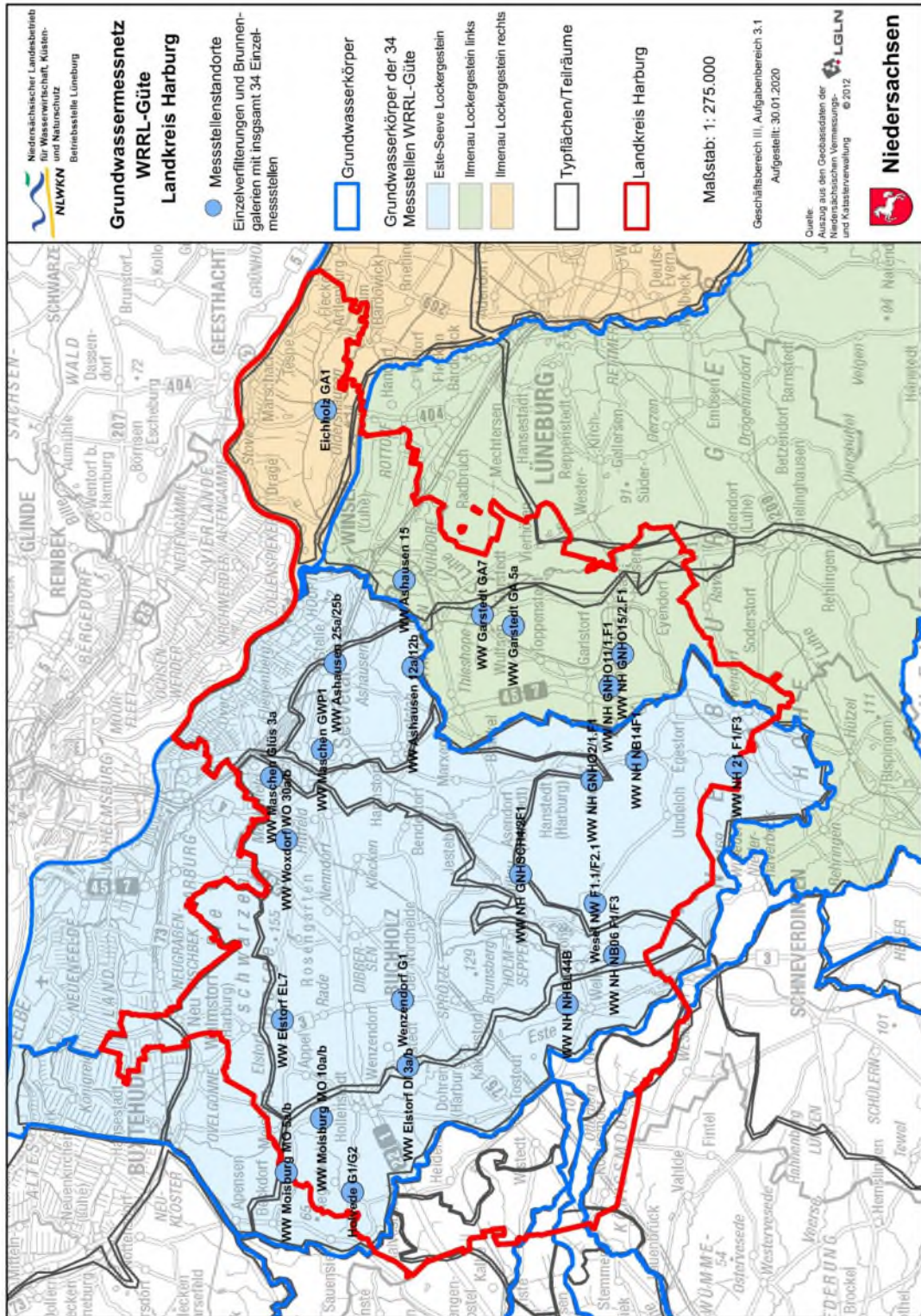
16. Welche Rolle spielt die Bodenart bei der Abgrenzung der Teilräume bzw. Typflächen?

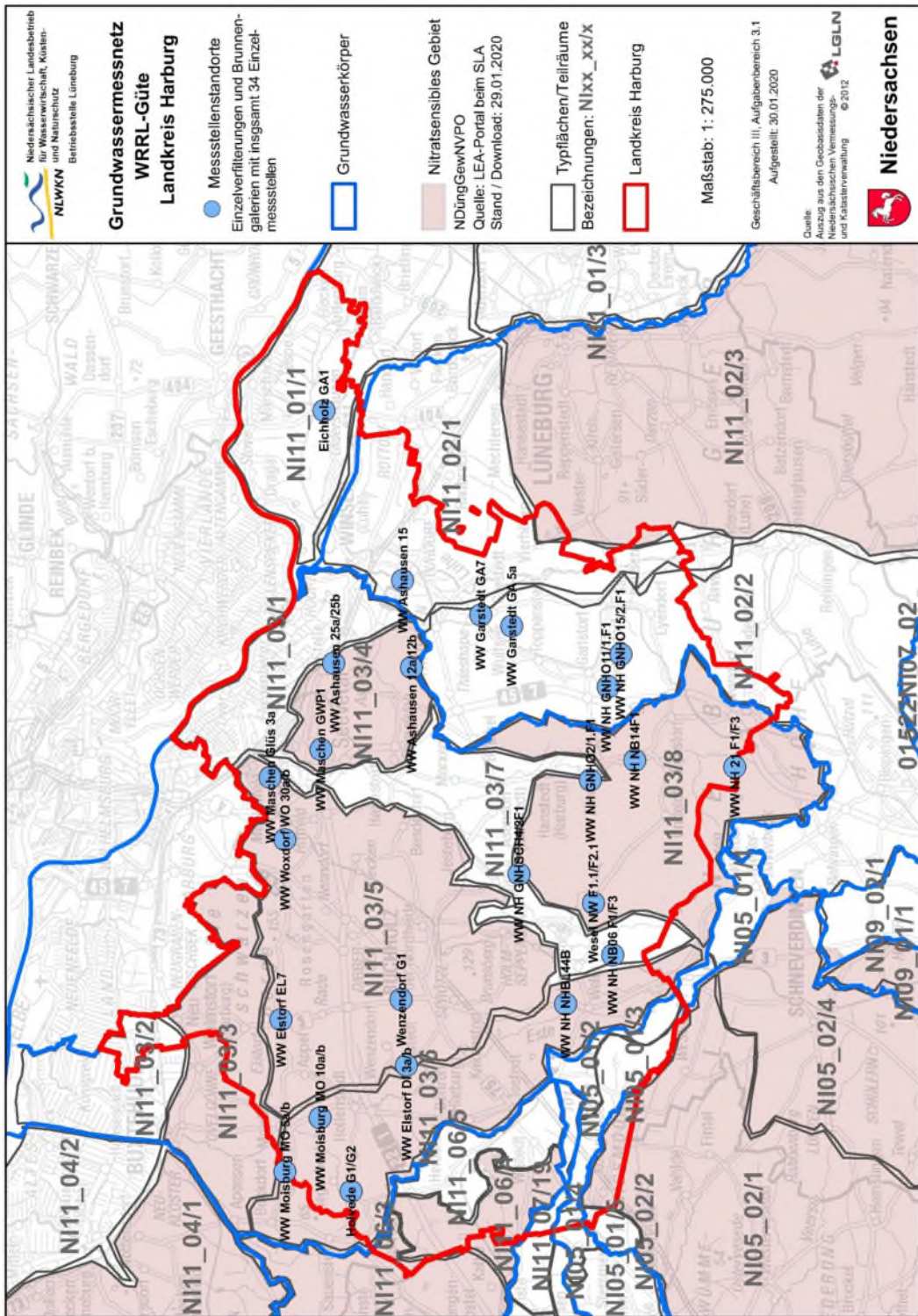
Die Teilräume bzw. Typflächen werden als Gebiete innerhalb eines Grundwasserkörpers mit ähnlichen hydrogeologischen, hydrodynamischen, hydrochemischen und bodenkundlichen Eigenschaften abgegrenzt.

Messstelle (Frage 1)	LANDKREIS	Eigenläufer (Frage 3)	Bereiche (Frage 3)	Auftrag (Frage 4)	Grundwasserkörper	Anzahl Probenahmen 2015-2019 die Daten der Messversorger ohne 2016, diese sind noch nicht in die Datenbank importiert	genügend den Qualitätsanforderungen für eine Probenahme (Frage 5)	Nitrat (mg/l) Jahresdurchschnittswerte 2013 (Frage 9)	Typische Teilraum (Frage 11)
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Ilmenau Lockergestein rechts	7	ja	0	NH1_0311
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	14	ja	14	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	6	ja	1	NH1_0316
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	11	ja	86	NH1_0315
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	10	ja	9	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	7	ja	0	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	9	ja	23	NH1_0314
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	6	ja	0	NH1_0314
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	6	ja	0	NH1_0314
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Ilmenau Lockergestein links	11	ja	0	NH1_0314
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	9	ja	0	NH1_0314
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	7	ja	76	NH1_0315
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	7	ja	0	NH1_0315
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Ilmenau Lockergestein links	12	ja	100	NH1_0315
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Ilmenau Lockergestein links	4	ja	64	NH1_0315
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Ilmenau Lockergestein links	7	ja	0	NH1_0315
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	6	ja	2	NH1_0315
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	9	ja	35	NH1_0314
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	10	ja	22	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	7	ja	0	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	13	ja	0	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Ilmenau Lockergestein links	6	ja	46	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Ilmenau Lockergestein links	8	ja	0	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	4	ja	6	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	8	ja	6	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	5	ja	2	NH1_0317
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	6	ja	0	NH1_0317
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	7	ja	71	NH1_0310
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	7	ja	1	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	5	ja	0	NH1_0318
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	5	ja	53	NH1_0316
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	7	ja	42	NH1_0316
Harburg	Harburg	NLWKON	NLWKON	2	Este-Seewe Lockergestein	6	ja	3	NH1_0315

*1. Im Rahmen der jährlichen Probenplanung, die sich an den Vorgaben der Berichtspflichtigen verschiedener Programme orientiert, stimmt der NLWKON mit dem Messversorger die Beprobung und den messstellenbezogenen notwendigen Umfang der Analyse ab. Der Messversorger beauftragt das mit ihm zusammenarbeitende Labor mit der Durchführung der Probenahme und Analyse entsprechend der Vorgaben.

*2. Im Rahmen der jährlichen Probenplanung, die sich an den Vorgaben der Berichtspflichtigen verschiedener Programme orientiert, führt der NLWKON die Beprobung der Messstelle und Analyse der Probe durch.





(Verteilt am 18.02.2020)